

h. 98, 13.

Ye
970

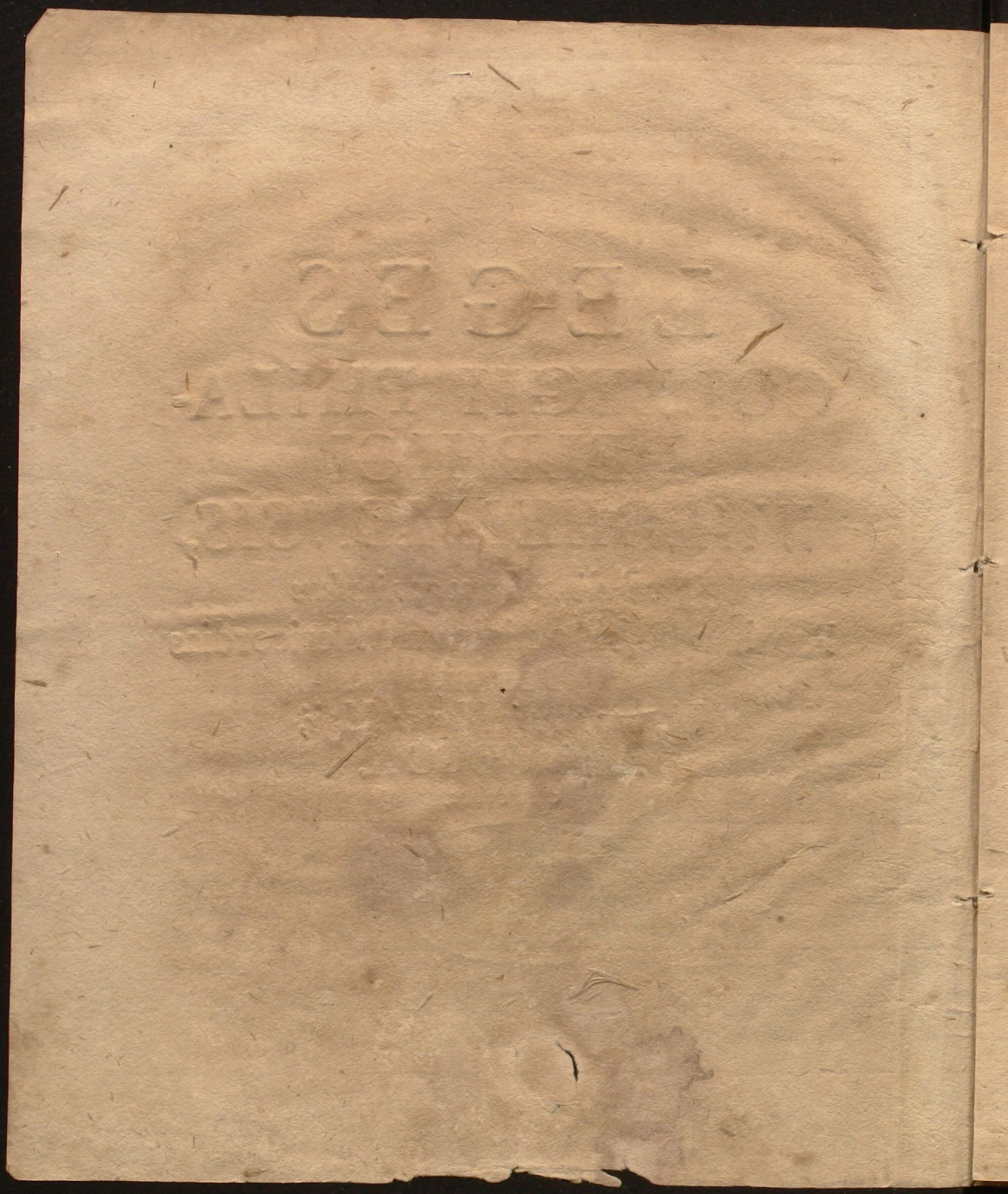
LEGES
COLLEGII PHILA-
DELPHICI
WALDHEIMENSIS,

Quod diem suum genitalem
Proximo post Dominicam Misericordias
Domini,
Utpote tertio Nonas Maji,
Anni MDCC X.
dici debet,



11-284





CAP. I.

De

CONSTITUTIONE.

Oder:

Auffrichtung dieses Fisci.

I.

Die Anzahl derer Philadelphen steiget nicht über 50. Personen/und bestehet aus Geistlichen/und Schul-Bedienten/ unter welchen die Inspection, und Direction iederzeit bey dem Herrn Inspectore zu Waldheim bleibet; dem drey Praefecti mögen adjungiret werden/als zweny Geistliche/und ein Schul-Bedienter/an welche sich das Collegium in casibus dubiis muß weisen/ und von ihnen verabscheiden lassen.

2.

Von solchen 50. Personen giebt ein ieder gleich zum Antritt/ und Anfang des Collegii Einen Thaler/ und Acht Groschen/ und soll alsobald ein Capital von denen Praefectis an sichern Ort ausgeliehen werden; Darbey Sie denn Sorge tragen sollen/ daß/so viel möglich/kein Geld in Cassa liegen bleibe.

3.

Das Ambt derer Herren Praefectorum ist vornehmlich dieses/ daß Sie über Einnahme/und Ausgabe richtige Rechnung halten/ die Restanten auffzeichnen/und anmelden/ die Strafe einfordern/ die vorhandenen Capitalien auffrichtige Pfänder/ oder unbeschuldete liegende Gründe vermittelst Obrigkeitlichen Consens ausleihen/ die Conventus/und Todes-Fälle durch ein Schreiben andeuten/auch denen Wäysen mit Genembhaltung des Herrn Inspectoris die Zahlung gebührend leisten.

U 2

4. Die

4.
Die Constitution derer Praefectorum gehet nach der Ordnung/ wie sie sich denen Legibus unterschrieben/ und muß einer nach dem andern die Bemühung wegen der Rechnung ohne Entgeld über sich nehmen. Nach Verfließung derer 3. Jahr werden von E. Wohlblöblichen Confraternität andere Praefecti erwehlet. Doch werden mit diesem Amte billig diejenigen ver-
schonet/ welche in die 3. Messen/ und dar über/ von dem Orte des Convents entlegen seyn / nicht nur daß es ihnen allzubeschwerlich fallen / sondern auch bey ereignenden Noth, Falle dem Fisco sie zu weit entfernet seyn würden.

5.
Jährlich soll ordinaire ein Convent gehalten werden. Darzu sich füglich schicket der Montag nach Misericordias Domini. Der Ort ist die Inspection zu Waldheim / oder bey ereignenden erheblichen Ursachen/ und Hindernissen/ die Diaconat-Wohnung daselbst; Woselbst nicht allein die Praefecti allemahl in Person/ sondern auch die übrigen Membra erscheinen sollen. Und könnten wegen vorfallender nöthiger Verrichtung nicht alle von denen letztern persönlich kommen/ so sollen sie doch bey Straffe 4. Gr. Bevollmächtigte schicken/ durch welche sie sich entschuldigen/ und ihre verlangte Einlage überbringen lassen/ darben aber auch vor gültig annehmen/ was von der sämtlichen Fraternität in ihrer Abwesenheit geschlossen worden.

6.
Damit das Geld verwahret sey / soll ein Kasten angeschaffet/ an einen sichern Ort gesetzt / und mit 3. Schlössern befestiget werden. Deneinen Schlüssel behält der Herr Inspector, die übrigen nehmen zwey von denen Herren Praefectis, welche die Rechnung/ und Einnahme führen/ und legen zugleich die Rechnungen samt denen Legibus, Qvittungen/ u. s. f. in besagten Kasten.

ffen. Bey entstehender Kriegs-Gefahr/ welche Gott in Gnaden verhüten wolle/ ist ein Extraordinair-Convent anzustellen/ und vor die Erhaltung des Fisci nöthige Deliberation zu pflegen.

7.

Das Ausschreiben wird von Waldheim in Ansehung derer ieszigen Herren Mitglieder nach Hartha geschicket/worauf ferner ein ieder es nach dem gemachten Aussätze seinem Nachbar förderlichst zu zuschicken hat/ daß es in einer Wochen wieder nach Waldheim komme.

CAP. II.

De

Contributione.

Oder:

Künfftigen Einlage.

1.

Damit nun der Fiscus in stetem Flor erhalten werde/ contribuiret ein jedes Membrum jährlich in emeldetem Termino 1. Thl. 8. Gr. und so oft jemand aus dem Collegio verstorbet/über dieses noch 6. Gr. Diese Einlage aber soll ein ieder in Termino Vormittags zwischen 9. und 12. Uhr auszahlen/ oder/ in Entsetzung/ desselben Jahres Beneficii an 5. Thl. verlustiget seyn/ und soll nichts entschuldigen. Gang sonderbahre Fälle/da Gottes Gewalt abhalten möchte/kommen auff Erkänntniß des Collegii an. Solte aber einer drey Jahr nach einander mit der schuldigen Contribution außen bleiben/so wird er billig gang excludiret.

2.

Würde ein Frater über 10. Jahr bey diesem Collegio sich befinden/

A 3

de n/



den/und im 11ten/12ten/oder 13ten Jahre/u. s. f. versterben/ so soll im 1 ten Jahre an statt derer obgedachten 6. Gr. welche die Jahre sonst dem Fisco contribuirt werden/ Ihm alsden 7. Gr. im 12ten 8. Gr. und im 13ten 9. Gr. u. s. f. contribuirt werden. Auf wie viel Jahre aber diese steigende Contribution soll extendirt/oder woher sie solle genommen werden/ hat sich das gesammte Collegium in Zukunft/wenn sich dergleichen Fälle bald ereignen möchten/fernere Deliberation vorbehalten.

3.

Wer in dieses Collegium hinführo treten will/ giebet pro Accessu Einen Thaler/unbeschadet der Einlage/die in Termino gefällig ist; Soll übrigens über 50. Jahr nicht alt seyn/ und sich bey Zeiten bey dem Herrn Inspectore, und Praefectis anmelden/ auch daß Er diesen Legibus sich in allen gemäß bezeigen wolle/ stipulata manu promittiren/und eigenhändig unterschreiben

4.

Solten sich Expectanten anmelden/ so werden sie nach der Ordnung/nach welcher die Anmeldung geschehen/ins Expectanten-Buch eingeschrieben/und erlegen pro Inscriptione 12. Gr.

5.

Da auch einer von denen Herren Fratribus zu einem neuen Amte befördert würde/soll Er dem Fisco 1. Thl. verehren; Und so Er an einen entferneten Ort kommen solte/muß Er/ dafern Er noch weiter ein Membrum verbleiben will/einen Fratrem, der im Nahmen seiner ordinarie, und extraordinarie richtig contribuirt/denominiiren/und präsentiren.

6.

Wenn ein Membrum Brand-Schaden litte/ soll von denen andern ein ieglicher Ihm zum wenigsten 12. Gr. contribuiren/ und über dieß aus dem Fisco förderlichst 5. Thl. gezahlet werden.

7. Des:

7.
 Desgleichen/ wenn ein Membrum zur Contagion Zeit Noth
 leiden müßte/ soll Er seinen Mangel melden lassen/ da denn/ die
 verschonet bleiben/ Ihn so viel werden zu reichen wissen/ daß die
 Bey-Hülffe zum wenigsten 6. Gr. austrage.

CAP. III.

De

DISTRIBUTIONE,

Oder:

Austheilung des Geldes.

I.

Sobald ein Philadelphie mit Tode abgehet/ so bald zahlen die
 Herren Praefecti in Gegenwart des Herrn Inspectoris de-
 nen Leidtragenden/ was ihnen gehöret/ und zwar nach Ver-
 fließung derer 4. Trauer-Wochen; Ja/ wo möglich/ annoch
 vor der Beerdigung. Es sollen aber jährlich nicht mehr denn
 3. Witben bezahlet werden. Bey Contagions-Zeit hingegen
 soll des Verstorbenen Witbe/ und Kinder das gehörige erst
 bey dem folgenden Conventu zu gewarten haben; Inmittelst
 aber/ damit sie nicht Noth leiden/ in Abschlag von jedem Mem-
 bro 6. Gr. empfangen/ welche die Herren Praefecti einfordern/
 und ihnen zuschicken sollen. Dem Herrn Vicino aber gebüh-
 ret von derselben Noth förderlichst Nachricht an die Herren
 Praefectos zu geben.

2.

Ist der Verstorbene nur 1. Jahr bey dem Collegio gestan-
 den/ bekommen die Hinterbliebenen nur 5. Thl. Ist er 2. Jahr
 darben/ erlangen sie 10. Thl. Ist Er 3. Jahr darinnen/ em-
 pfan-

pfangen sie 15. Thl. und folglich / wenn Er 10. Jahr ein Mit-
Glieb gewesen/werden Ihm 50. Thl. gezahlet. Dar nach steigt
es nach der Einlage / davon Cap. 11. Art. 2. Verfassung gesche-
hen.

^{3.}
Zwischen der Verlassenen Witbe / und Kindern ist ferner
wegen der Zahlung folgender Vergleich getroffen. Hat des De-
functi Witbe keine Kinder / so verbleibet Ihr die ganze Contri-
bution alleine. Hat sie aber Kinder / so ist ein Unterscheid zu
machen unter Kindern der eingigen/ersten/andern/und dritten
Ehe/dergestalt :

^{1.}
Die Mutter /und Kinder einer eingigen Ehe machen 2. Thei-
le/das eine vor die Mutter /und das andere vor die Kin-
der.

^{2.}
Die Mutter /und Kinder erster und anderer Ehe machen 3.
Theile/ das erste vor die Mutter / die übrigen vor die
Kinder beyder Ehen.

^{3.}
Die Mutter / und Kinder erster/anderer/ und dritter Ehe
machen 4. Theile/das erste vor die Mutter/ die übrigen
3. Theile vor die Kinder aller 3. Ehen/also/ daß der selben
ingesamte Portiones in eine Massam zusammen gezogen/
ohne Absehen auff den Unterscheid der Ehen/ secundum
capita gleich vertheilet werden.

^{4.}
Ist gar keine Witbe vorhanden / so gehen die leiblichen Kin-
der des Defuncti secundum Capita in gleiche Theilung; Die Stief-
oder vom Weibe zugebrachte Kinder aber / in gleichen die Erben
in linea collateralis, & ascendente, haben sich dieses Beneficii, als
wel-

des so dann/falls keine Wittbe/oder Kinder/oder Kindes. Kin-
der hinterlassen sind/dem Fisco anheim fällt/nicht anzumachen.
Wäre aber einer 10. Jahr bey dem Collegio gestanden/ so sollen
dessen Erben in linea collateralis, so wohl als ascendente, zu dem
Begräbniß 10. Thl. erhalten / und soll der Fiscus solche Kosten
alleine tragen. Wäre er aber nicht so vermögend / contribui-
ren die sämtlichen Mit.Glieder.

5.
Bey der Auszahlung fordern der Herr Inspector, und Præfe-
cti eine richtige Quittung / wie unten das Modell zu ersehen/
nehmlich/es unterschreiben solche die Witbe/ und Kinder/ mit
ihren bestätigten Vormunden/und überliefern zugleich die Ab-
schrift des Curatorii, welches denen Actis Collegii einzuverlei-
hen. Wofern aber viel Kinder vorhanden/auch wohl gar unter
solchen Ausländische seyn möchten / soll zu Ersparung derer
Unkosten/und vieler Weicläufftigkeit/es gnung seyn/wenn die
hinterlassene Witbe mit ihrem Vormunde vor sich/und aller-
seits Kinder quittiret.

6.
Das Philadelphische Quantum soll nicht mit Arrest beschlagen/
nicht zur Hypothec versetzet/niemanden cediret/an keine Credi-
tores mittiret / vielweniger per testamentum abalieniret wer-
den/2c. Es wolte denn ein sterbender Frater seinen unerzoge-
nen/ und unausgestatteten Kindern vor andern etwas gönnen;
Oder es wolte die Witbe/ und Kinder des Defuncti Treu/ und
Glauben retten/ und zur Zahlung consentiren.

B

Der

Der Inspector hujus Collegii Philadelphici ist:
 M. Ernst Friedrich Schlegel / SS. Theol. Baccal. Past. und Inspe-
 ctor zu Waldheim; Welchem vorigo nachfolgende drey
 Praefecti sind adjungiret worden:
 M. Johann David Fischer / Diac. in Waldheim.
 Petrus Pfeil / Past. in Reinsdorff.
 Tobias Renner / Rector in Seringswalda.

Diesem Collegio ist von einem Hoch-Preisl.
 Ober-Consistorio zu Dresden folgende Confirmation
 ertheilet worden:

Es Aller-Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten
 Fürsten/und Herrn/ Herrn Friedrichs AU-
 GUSTI, Königs in Pohlen 2c. Herzogens zu Sach-
 sen/Jülich/Cleve/ und Berg/ auch Engern/ und West-
 phalen/des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalln/ und
 Chur-Fürstens/ auch desselben Reichs in denen Lan-
 den des Sächf. Rechtens/ und an Enden in solch Vica-
 riat gehörende dieser Zeit Vicarii, Land-Grafens in
 Thüringen/ Marggrafens zu Meissen/ auch Ober-
 und Nieder-Lausitz / Burggrafens zu Magdeburg/
 Gefürsteten Grafens zu Henneberg/ Grafens zu der
 Marck/Ravensberg/ und Barby/ Herrns zum Ra-
 venstein 2c. Unfers Allergnädigsten Herrns.

Wir

Wir verordnete Praesident, Rätthe/ und Assessores im
 Obern-Consistorio &c. Hiermit thun kund / daß Uns
 vorstehende Leges des neu-auffgerichteten so genann-
 ten Collegii Philadelphici zu Waldheim zur Confirmati-
 on gebührend vorgetragen worden; und wir dieselben/
 nachdem wir darvon beyhm Obern-Consistorio vidimir-
 te Abschrift behalten lassen / gebethener Maßen con-
 firmiret/ und bestätiget haben. Thun auch solches/
 confirmiren und bestätigen angeregte Leges hiermit/ und
 Krafft dieses in allen ihren Puncten/ Clausuln/ Mey-
 nungen/ und Inhalt/ und wollen / daß denenselben ü-
 berall gebührend nachgelebet/ und darwider in keiner-
 ley Bege gehandelt werden solle. Jedoch Uns und
 Unsern Nachkommen im Amte/ auch sonst männiglich
 an seinen Rechten ohne Schaden. Uhrkundlich mit
 des Obern-Consistorii Insiegel besiegelt/ und gegeben
 zu Dresden/ am 18ten Sept. 1711.



B 2

Hiers

Hierauff folgen die sämtlichen Membra, welche obigen
Legibus subscribiret/ und das Collegium stabiliren helfen/
wie sie allhier nach dem Alphabet gesetzt sind.

A.

B.

- Johann Jacob Barthol/ Cantor zu Mitweide.
M. Siegfried Beck/Pastor zu Geringswalda/und Adjunctus der
Rochlitzer Inspection.
M. Johann Christoph Biehle/Diaconus zu Hannichen/ Frey-
berger Inspection.
Johann Brunnemann/Pastor zu Mockris/Oschager Inspe-
ction.

C.

D.

- Petrus Düring/Pastor zu Lassa/Colditzer Inspection.

E.

- M. Carl Gottfried Engelschall/ Hoff-Prediger zu Dresden.

F.

- Gottfried Fleckisen/ Cantor zu Döbeln.
M. Christian Förster / Rector zu Lausig.

G.

- M. Christian Gellert / Pastor zu Hannichen/ und Adjunctus der
Freybergischen Inspection.
Michael Göpner/ Cantor zu Roswein.

D. Ge

D. George Siegmund Green / Pastor, und Superintendens zu Chemnitz.

M. Christian Gregorii, Pastor zu Bockelwitz / und Börtterwitz / Reitzniger Inspection.

Johann Raphael Günter / Colleg. Tertius zu Rochlitz.
M. Johann Tobias Gutbier / Pastor zu Geithayn / und Adjunctus Rochlitzer Inspection.

H.

M. Johann Christian Hannicke / Rector zu Mittwende.
Andreas Heinecken / Pastor zu Hermsdorff / und Diaconus in Geringswalde / Rochlitzer Inspection.

M. Paul Christian Hülscher / Pastor in Alt-Dresden.
Christian Hoffmann / Cantor in Geringswalde.

I.

K.

M. Georg Friedrich Köhler / Pastor zu Döbeln / und Adjunctus der Dschager Inspection.

L.

M. Salomon Gotthelf Lehmann / Pastor zu Collmen / Colditzer Inspection.

Johann Lohdius, Pastor zu Grünberg / Waldheimischer Inspection.

M.

Christian Friedrich Macht / Collega Tertius zu Döbeln.
M. Johann Georg Martius, Pastor zu Mittweyda / Chemnitzer Inspection.

M. Georg Matthesius, Pastor zu S. Nicolai in Chemnitz.
Johann Friedrich Mörlin / Pastor zu Hartha / Waldheimischer Inspection. beate obiit die 6. Julii 1711.

M. Constantinus Mörlitz / Diaconus zu Döbeln / Dschager Inspection, in locum beate defuncti Mœrlini receptus.

N. Era.

N.

- Erasmus Nagel / Pastor zu Wendishayn / Leisniger Inspe-
ction.
M. Johann Friedrich Nebe / Pastor zu Zschienen / Colditzer Inspe-
ction.
M. Christian Nische / Pastor zu Altenhoff / Leisniger Inspection.

O.

P.

- Petrus Pfeil / Pastor zu Reinsdorff / und Senior der Waldhei-
mischen Inspection.
Gottfried Punschel / Sub-Diaconus, und Rector zu Leisnig.

Q.

R.

- Tobias Renner / Rector zu Geringswalde.
M. Johann Adam Roch / Rector zu Döbeln.

S.

- M. Ernst Friedrich Schlegel / Past. und Insp. zu Waldheim.
M. Gabriel Gottlieb Schneider / Diaconus zu Mittweide /
Chemniger Inspection.
M. Johann Gottlieb Schneider / Pastor zu Ziegra / Oschazer In-
spection.
Johann Gottlieb Senfert / Pastor zu Ublasz / Colditzer In-
spection.
M. Daniel Senfart / Pastor zu Hohenweisschen.
M. Nathanael Stelzner / Pastor zu Schönbach / Colditzer Inspe-
ction.
M. Johann Moriz Stohr / Pastor zu Schwarzbach / Colditzer
Inspection.
M. Ernst Strung / Pastor zu Rossa / Chemniger Inspection.

T. Sa-

T.

- Samuel Tessel/Pastor zu Beerwalde / Waldheimischer In-
 spection.
 M. Gottfried Tettelbach/Diac. Substit. zu Rosßwein / Freyber-
 ger Inspection.
 M. Johann David Fischer / Diaconus & Ephoriae Adjunctus zu
 Waldheim.
 M. Daniel Tittmann/Pastor zu Gerßdorff / und Seiffersdorff/
 Leisniger Inspection.
 M. Johann Justus Töpffer/Diaconus zu Colditz.
 Johann Christian Trommer/Pastor zu Bockendorff/Frey-
 berger Inspection.

V.

W.

- Constantinus Siegmund Walchhoff/Cantor zu Hartha.
 Christian Gottlob Weise/Cantor zu Waldheim.
 Christian Ernst Werner/Pastor zu Groß-Miltkau/Roch-
 lizer Inspection.
 M. Wolfgang George Winkler/Pastor zu Döben / Grimm-
 scher Inspection.

Modell einer Quittung.

Daß mir zu Ende Unterschriebenen die Herren Praefecti, und Senio-
 res des Waldheimischen Fisci Philadelphici mit Vorbewußt des
 Herrn Inspectoris, wegen meines seligen Ehe-Mannes N. N.
 welcher de Anno - - ein Membrum Philadelphicum worden/
 und - - Jahr darbey gestanden/ auch bisshero præstanda præsti-
 ret/heute nachgesetzten Daro - - Thaler / vor mich/ und hinter-
 bliebene sämtliche Kinder gehörig / an guter/gangbarer Münze
 richtig/und sonder Abbruch ausgezahlet haben/wird Krafft dieses/
 Quittungs-Weise/und in beständigster Form Rechtens / sonder-
 lich

ak ye 970

X 342 1247

lich cum renunciatione exceptionis non numerata pecunia, & autoritate Curatorii danckbarlich bekennet/und besiegelt: Sign. - - - d. - - - A.

Modell einer Vollmacht.

Ich zu End Benahmter gebe Krafft dieses unter meiner Hand und Siegel vor mich/ meine Erben und Erbnehmen/ cum clausulis rati, & grati, indemnitate, & reliquis omnibus de jure conſuetis, & apponi ſolitis, præcipuè verò ad præſentem cauſam neceſſariis, Herrn N. N. dergestalt Vollmacht /und Gewalt/daß Er dem Collegio Philadelphico zu Waldheim in der Inſpection daſelbſt/ ſtatt meiner/ auf angeſetzten Termino, welches ordentlich der Montag nach Miſericordias Domini, beywohnen/ſolvenda ſolviren/und daſjenige/was von dem Herrn Inſpectore, Præfecto, und Senioribus proponiret/und decretiret wird/vor gültig achten/und ſich auf kein Beneficium, weder Supplicationis, noch Leuterationis, noch Appellationis, u. ſ. w. beruffen ſoll. Alles treulich/ſonder Argliſt/ und Gefährde. Sign. - - d. - - A.

Als Expectanten haben ſich zur Zeit einſchreiben laſſen:

- M. Johann Baltbaſar Mattheſius, Paſt. in Dahlen/und Adjunctus Oſchager Inſpection.
- Joh. Andreas Tollenius, Paſt. Subſtit. zu Knobelsdorff/ und Oſtdorff/ Oſchager Inſpection.
- M. Theodorus Neumeiſter/ Paſt. zu Marbach/ Freyberger Inſpection,





98, 13.

Ye
970

LEGES
COLLEGII PHILA-
DELPHICI
WALDHEIMENSIS,

Quod diem suum genitalem
Proximo post Dominicam Misericordias
Domini,
Utpote tertio Nonas Maji,
Anni MDCC X.
dici debet,



11-284